

in Widerspruch stehen, daß sich Hans v. Dieskau in 380603 sowie in 381030 ohne Hinweis auf eine engere verwandtschaftliche Bindung auf Rudolf mit dessen Gesellschaftsnamen (Der Niedrige) bezieht. Zur Familie v. Dieskau s. *Adelslexikon* II, 479; *Dreyhaupt* II, Beylage B: Genealogische Tabellen ... Halle 1750, 202–208; *Siebmacher* VI, 6, T. 22 u. S. 36; Walter v. Bötticher: *Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635–1815*. Band 1. Görlitz 1912–1923, 302 ff.

8 Hz. August v. Sachsen-Weißenfels, vgl. *Conermann III*, 476–478; *ADB* I, 680 f.; *DA Köthen Halle I, II.1* u. *II.2*. Mit dem Prager Frieden vom 30.5.1635 (bestätigt in den Westfälischen Friedensschlüssen 1648) hatte Kf. Johann Georg I. v. Sachsen die Ansprüche seines zweitältesten Sohnes August gegen die Konkurrenten in der stiftischen Landesherrschaft, Mgf. Christian Wilhelm v. Brandenburg und Ehz. Leopold Wilhelm v. Österreich, Ks. Ferdinands II. jüngsten Prinzen, durchzusetzen vermocht. Das Ebst. Magdeburg wurde ihm auf Lebenszeit eingeräumt, ausgenommen die vier erzstiftischen Ämter Burg, Dahme, Jüterbog und Querfurt, die an das sächsische Kurhaus fielen. Vgl. *BA NF II.10.4*, S. 1610, aus dem Hauptvertrag des Prager Friedens vom 30.5.1635, Ziffer 15: „Das ertzstift Magdeburg betreffend, ist es umb des lieben friedens willen dahin gelanget, daß Kfl. Dt. zu Sachßen freundlicher geliebter sohn, herzogs Augusti zu Sachßen, Gülich, Cleve und Berg Fstl. Gn., daßselbige auf ihre übrige lebtage innenhaben und genießen mögen. Und sollen Seine Fstl. Gn. darinnen nicht perturbiret noch gehindert werden.“ Vgl. Anm. 9 u. 380303 K 3.

9 Hz. August v. Sachsen-Weißenfels (vgl. Anm. 8) drängte nach langer Wartezeit auf die im Lebensverhältnis erforderliche Besitzeinweisung im Erzstift durch bzw. im Auftrag des Kaisers. Vgl. auch 380303. Bereits im Januar 1628 hatte das Magdeburger Domkapitel den vom Kaiser nicht anerkannten, dann geächteten Administrator Mgf. Christian Wilhelm (s. Anm. 5 u. 8), der das Ebst. seit 1608 verwaltet hatte, abgesetzt und den 1625 zum Koadjutor gewählten Hz. August zum neuen Erzbischof gewählt (vgl. Anm. 6). Vgl. das Kf. Johann Georg I. v. Sachsen zugeschickte „Instrumentum Postulationis Hertzog Augusti zu Sachsen Durchl. zum Administratore des Ertzstifts Magdeburg. De d. 25. Januar. Ao. 1628.“ Abgedr. in *Dreyhaupt* I, 350 f. Am 10.2.1628 fand die öffentliche Postulation statt. Vgl. dazu: Wolf Ferbers Gedicht auf Herzog August, Erzbischof von Magdeburg. 1628. In: *Deutsches Museum f. Geschichte, Literatur, Kunst und Alterthumsforschung*. NF, Bd. 1 (Leipzig 1862; Ndr. Hildesheim, New York 1973), 287–294. Ks. Ferdinand II. verweigerte dem Domkapitel aber seine Zustimmung zu dieser Wahl und suchte das Erzstift seinem siebten Sohn Leopold Wilhelm mit der Hilfe Papst Urbans VIII. einzuräumen, der Augusts Wahl annullierte und den Habsburger Prinzen zum Erzbischof ernannte. Das Stift Halberstadt hatte 1628 Leopold Wilhelm zum Bischof gewählt, das Magdeburger Domkapitel hielt dagegen, durch den Widerstand Kf. Johann Georgs I. v. Sachsen gestärkt, den Kaiser hin. Mit dem Restitutionsedikt von 1629 und den massiven Rekatholisierungsversuchen spitzte sich die Lage auch im Ebst. Magdeburg zu, als der Kaiser am 5. und 6.5.1630 mit Pressionen und Gewalt die Huldigung seines Sohnes durchsetzte. Der Eintritt der Schweden in den „Teutschen Krieg“, die kurzfristige Rückkehr Mgf. Christian Wilhelms nach Magdeburg und die schwedische Statthalterschaft F. Ludwigs änderten die Lage erneut und zwangen Hz. August weiterhin zu Verzicht und Passivität, bis der Konflikt mit dem Prager Frieden 1635 zugunsten des Wettiners gelöst wurde (s. Anm. 8). Noch aber vereitelten Kriegerunruhen und eine instabile militärische Lage im Ebst. den Eintritt Augusts in die stiftische Landesherrschaft. Erst am 19.10.1638 konnte er nach der Besitzeinweisung auch die Huldigung der Stände im stark kriegszerstörten Halle a. d. S. entgegennehmen, im Dezember 1642 sich endgültig in seiner erzstiftischen Residenzstadt niederlassen. Vgl. zur Einführung und zur Huldigungszeremonie die Berichte in *Theatrum europaeum* III (1644; HAB: Ge 4° 54), 988 f.; *Dreyhaupt* I, 423–430, und Gottfried Olearius: *I. N. J. HALYGRAPHIÆ Topo-Chronologicæ Pars Posterior*, Das ist: Ort- und Zeit-Beschrei-